

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Ueckermünde

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrab (§§ 13, 16 (1) Friedhofssatzung)

- a) Für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre (Erdbestattung) = 160,00 DM
- b) Für Kinder bis zu 5 Jahren für 30 Jahre (Erdbestattung) = 100,00 DM
- c) Für Urnen für 30 Jahre (Urnenreihengrab) = 160,00 DM

2. Wahlgrab (§ 17 (1) Friedhofssatzung)

- a) Für 30 Jahre je Grabstelle (Erdbestattung) = 420,00 DM
für jedes Jahr der Verlängerung = 14,00 DM
- je Grabstelle -
- b) Für Urnen für 30 Jahre je Grabstelle (Urnenwahlgrab) = 240,00 DM
für jedes Jahr der Verlängerung = 8,00 DM
- je Grabstelle -
- c) Für weitere Urnenbeisetzung auf Erdbestattung = 100,00 DM
für Verlängerung der Nutzungsrechte
Gebühr nach Ziffer 2 a

II. Gebühren für die Beisetzung

Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. Für eine Erdbestattung

- a) Personen über 5 Jahre = 150,00 DM
 b) Personen bis zu 5 Jahren = 100,00 DM

2. Für eine Urnenbestattung = 100,00 DMIII. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle/Leichenhalle

Je Bestattungsfall (Die Kosten für die Ausschmückung des Organisten, die Heizung und weitere zusätzliche Leistung sind hierin nicht enthalten.)

Bellin	50,00 DM
Ueckermünde	50,00 DM

IV. Gebühren für Umbettungen

Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben oder einem anderen Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu II sowie ggfs. die Gebühren für die Verleihung oder die Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

Ausbettung

1. Bei Erdbestattungen 750,00 DM
 2. Bei Urnenbeisetzungen 300,00 DM

V. Sonstige Gebühren

- a) Containerkosten für Kranzabfuhr
 - je Beerdigung - 50,00 DM
 b) Für besondere, zusätzliche oder in dieser Satzung nicht aufgeführte Leistungen werden Kosten nach der Maßgabe des tatsächlichen Aufwands erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren ist der Auftraggeber verpflichtet.
 2. Die Stadt kann statt des Auftraggebers die nächsten Angehörigen oder die Erben des Verstorbenen zur Zahlung der Gebühren heranziehen.

§ 4

Veranlagung, Fälligkeit und
Entrichtung der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Anmeldung des Beerdigungsfalles oder der Beantragung der Leistung. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit im Bescheid kein abweichender Zeitpunkt festgesetzt ist. Die Zahlung der Gebühr kann im voraus gefordert werden.
2. Die Aufrechnung gegen die Gebührenforderung ist ausgeschlossen.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Die Stadt kann von der Erhebung der Gebühren im Einzelfall ganz oder teilweise absehen, falls die Erhebung für den Gebührenschuldner zu einer unbilligen Härte führen würde.


§ 6

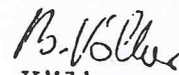
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ueckermünde vom außer Kraft.

Ueckermünde, den 25.06.91.

Stadt Ueckermünde


 Veerkhal
 Bürgermeister


 Völker
 Stadtverordneten-
 vorsteher